



## S a t z u n g

### **zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dietingen vom 10.10.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen hat am 10.12.2025 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.01.2014, zuletzt geändert am 10.10.2024 beschlossen:

#### **§ 1**

**§ 17 (Örtliche Verwaltung in den Ortsteilen)** erhält folgende Fassung:

- (1) Im Gemeindeteil Dietingen-Böhringen wird eine örtliche Verwaltung im Rathaus eingerichtet. Die örtliche Verwaltung bleibt solange bestehen, als hierfür ein Bedürfnis besteht.
- (2) Der örtlichen Verwaltung in Dietingen-Böhringen verbleibt im Interesse einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung die bisherige Zuständigkeit des früheren Bürgermeisteramts auf den Gebieten:
  - c) der sozialen Angelegenheiten aller Art
  - b) des Fundamts
  - c) der Verwaltung (Vermietung/Verpachtung) der öffentlichen Einrichtungen
  - d) der Heimatpflege (Brauchtum, Orts- und Landschaftsbild, Vereinswesen)
  - e) der Verpachtung und Bewirtschaftung gemeindeeigener Grundstücke
  - f) der Abmeldung von Kraftfahrzeugen
  - g) der Ausgabe von Müllsäcken

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietingen, den 11.12.2025

gez. Felix Hezel  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.